## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 30.01.1844 publ. 01.02.1844

zelnes Mitglied der Gesellschaft ohne Rücksicht auf seine Theilnahme an der Societät, solche zu zahlen verpflichtet sind, zu genießen haben.

4) Regierungs=Bekanntmachung vom 30. Jan., publ. den 1. Febr. 1844.

Anordnung einer Es hat der Göttlichen Vorsehung nach allgemeinen Landestrauer wegen ihrem unerforschlichen Willen gefallen, Ihro Kodes Hinscheidens nigliche Hoheit die Frau Großherzogin Cäcilie Ihrer Königlich. nigliche Hoheit die Frau Großherzogin Cäcilie Hoheit der Fr. von Oldenburg 2c., geborne Prinzessin von Schweschille von Dis den, am 27. d. M. um 4 Uhr Nachmittags denburg.

aus diesem Leben abzurufen.

In Folge dieses Höchstbedauerlichen Trauersfalles haben Se. Königliche Hoheit der Großsherzog, überzeugt von der aufrichtigen Theilsnahme Höchstdero getreuen Unterthanen an diessem Höchstdieselben aufs Schmerzlichste betrüsbenden Verluste, eine allgemeine Landestrauer vorzuschreiben geruhet und in dieser Hinsicht Nachstehendes verordnet:

- 1) Die Landestrauer wird vom 28. d. M. ansgerechnet 6 Monate, also bis zum 27. Juli d. J. dauern.
- 2) In dem ersten Monate der Trauerzeit, also bis zum 27. Februar d. I einschließlich, wird alle öffentliche Musik eingestellt und alle Urten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

- 3) Während der ganzen Trauerzeit siegeln sämmtliche Behörden ihre Aussertigungen mit Lack: schwarz, mit Oblaten: schwarz oder weiß.
- 4) Die Kleidertrauer für die sammtliche Dienerschaft besteht bei Dienstverrichtungen:
  - a) in den zwei ersten Monaten der Trauer=
    zeit, also bis zum 27. März incl. in der Dienstunisorm mit einem schwarzen Krepp am Arme, schwarzer Weste und Beinkleidern, Cocarde, Gance und Cor= dons am Hut, so wie das porte-epée in schwarzen Krepp verhüllt. Bei Schuhen werden schwarze wollene Strümpse und schwarze Schnallen getragen.
  - b) In den folgenden zwei Monaten, also bis zum 27. Mai incl. wie in den beiden ersten; nur werden bei Schuhen blaue Schnallen und schwarze seidene
    Strümpfe getragen.
  - c) In den zwei letzten Monaten, also bis zum 27. Juli incl. in der Unisorm mit schwarzer Weste und Beinkleidern. Bei Schuhen werden weiße Schnallen ge=
  - \* tragen, und der Krepp am Hut und Degen wird abgelegt.
  - d) Diejenigen Staatsdiener, welchen keine Dienstunisorm vorgeschrieben ist, tragen während der ersten vier Monate der